

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/390 von Yves Krebs: «Erwachsenenbildung im Kanton BL»

2021/390

vom 23. November 2021

1. Text der Interpellation

Am 3. Juni 2021 reichte Yves Krebs die Interpellation 2021/390 «Erwachsenenbildung im Kanton BL» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Lebenslanges Lernen ist nicht nur ein leeres Schlagwort. Brüche im Lebenslauf, gesundheitliche Probleme oder der technologische Wandel machen das früher erlernte Wissen für den heutigen Arbeitsmarkt obsolet. Die Zeiten, als man vom Berufseinstieg bis zur Pensionierung den gleichen Beruf ausübt, sind definitiv vorbei.

Anstatt mit dem Schicksal zu hadern, mit seinem CV nicht mehr arbeitsmarktfähig zu sein, braucht es manchmal zwei Schritte zurück, um wieder einen grossen Schritt nach vorne zu kommen z.B. mit einer zweiten Berufslehre oder einer Umschulung resp. Weiterbildung. Entscheidend dabei ist, dass der Entscheid für eine berufliche Neuorientierung nicht an finanziellen Verpflichtungen scheitert, die man in einer gewissen Lebensphase hat.

Der Staat hat ein diesbezüglich ein ureigenes Interesse. Die Betroffenen sind künftig weniger abhängig von Sozialleistungen und können ein höheres Einkommen und Vermögen versteuern.

Der Kanton BL unterstützt aktuell nur die Lern- und Beratungsangebote "Grundkompetenzen", d.h. Rechtsschreibung lesen und verstehen, Grundkurs Computer, Grundkurs Rechnen sowie die Sprachförderung für Migranten. Bei einem Stipendiengesuch für eine Weiterbildung wird das Einkommen der Eltern mitberücksichtigt, sofern der/die Antragssteller/-in im elterlichen Haushalt lebt.

Der Kanton BL kennt die "Projektförderung Allgemeine Weiterbildung", wo Vorhaben unterstützt werden, die einen Beitrag zur Weiterbildung Erwachsener leisten.

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/erwachsenenbildung/allgemeine-weiterbildungsfoerderung>

Der Kanton FR hingegen hat ein Gesetz über die Erwachsenenbildung (ErBG) und ein Ausführungsreglement zum Gesetz über die Erwachsenenbildung (ErBR). Die Finanzierungsmittel bestehen aus einem kantonalen Fonds für die Erwachsenenbildung sowie den jährlich zu diesem Zweck im Voranschlag vorgesehene Beträge. <https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/erwachsenen-und-weiterbildung/foerderung-der-erwachsenenbildung>

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *Wie steht der Kanton BL da in der Erwachsenenbildung im innerschweizerischen Vergleich?*
- *Studierende haben die Möglichkeit eines Austauschjahres. Kann sich der Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung vorstellen für einen Sprachaufenthalt zugunsten von BerufslehrgängerInnen?*
- *Braucht es in BL weitere kantonale Anpassungen zum erst 2014 verabschiedeten Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)?*
- *Wäre es möglich, die Erwachsenenbildung mit einem Fonds zu fördern analog des Modells wie im Kanton FR?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat teilt die Meinung über die Wichtigkeit des lebenslangen Lernens des Interpellanten. Neben der formalen Bildung Erwachsener beispielsweise in Berufsschulen, Höheren Fachschulen, Berufsbildungszentren sowie Hochschulen und neben dem informellen Lernen im Selbststudium oder im Freundes- und Kollegenkreis, ist die Weiterbildung – auch «nichtformale Bildung» oder «Quartärbereich» genannt – in Kursen, Seminaren und Privatunterricht zentral in der Bildungslaufbahn von Baselbieterinnen und Baselbietern.

Laut Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, SGS 419.1) trägt in der Schweiz der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung, Bund und Kantone begünstigen und unterstützen diese. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Weiterbildung gemäss dem WeBiG, §§ 54 und 55 des Bildungsgesetzes BL (SR 640) und der Verordnung über die Allgemeine Weiterbildung Basel-Landschaft (AWeBiV BL, SR 691.11). Zuständig ist der Fachbereich Allgemeine Weiterbildung der Hauptabteilung Hochschulen (Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen; BMH). Der Kanton fördert die Weiterbildung Erwachsener auf unterschiedliche Weise:

1. Der Kanton unterstützt die Stiftung Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB) mit einem Beitrag von 743'000 Franken pro Jahr¹ bei der Durchführung von zahlreichen Kursen, Vorlesungen, Führungen und Vorträgen in den Bereichen Wissenschaft, Gesellschaft, Kultur oder im Bereich Sprachen. Die Volkshochschule verzeichnete zwischen 2017–2020 über 16'000 Teilnahmen von Baselbieterinnen und Baselbietern an ihren Weiterbildungsveranstaltungen.
2. Mit dem Kantonalen Programm zur Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener unterstützt der Kanton Menschen, die Mühe mit Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik oder dem Umgang mit dem Computer und weiteren digitalen Bereichen haben. Im Zuge einer Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), sollen in der Leistungsperiode 2021–2024 im Kanton insgesamt 2,77 Mio. Franken.² in Weiterbildungsprogramme, Kurse, niederschwellige Lernangebote (sogenannte «Lernzentren»), die Sensibilisierung und die Koordination der kantonalen Grundkompetenzförderung investiert werden.
3. Der Kanton koordiniert und unterstützt Eltern, Gemeinden und Elternbildungsinstitutionen in der Elternbildung, welche in Elternkursen und -beratungen durch explizites Vermitteln von wichtigen Kompetenzen und aktuellem Wissen die Eltern dazu befähigen, die Erziehung, Entwicklungs- und Bildungslaufbahn ihrer Kinder zukunftsfähig mitzugestalten. Dafür stehen dem Kanton rund 100'000 Franken pro Jahr zur Verfügung.

¹ (LRV 2020/432).

² 50% Mitfinanzierung durch den Bund (RRB 2020-1747).

4. Im Rahmen des *Kantonalen Integrationsprogramms* (KIP 2) vergünstigt der Kanton Deutschunterricht für Migrantinnen und Migranten³, welcher ihnen den Aufbau der für die Integration und den Beruf unerlässlichen sprachlichen Kompetenzen ermöglichen soll.
5. Der Kanton unterstützt die Bildungsangebote des Vereins *Insieme Basel* im sogenannten *Bildungsclub* für Menschen mit körperlicher und/oder kognitiver Behinderung mit 60'000 Franken pro Jahr. Schliesslich unterstützt der Kanton Projekte und Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Übersicht über die aktuellen Fördermassnahmen zeigt, dass es für die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft ergänzend zu den Regelstrukturen - insbesondere für bildungsbenachteiligte oder sozioökonomisch schwächere Personen - vielfältige kantonal subventionierte Aus- und Weiterbildungsangebote gibt. Mit diesem breiten Angebot unterstützt der Kanton aus Sicht des Regierungsrats die Erwachsenenbildung sinnvoll und investiert auch genügend Mittel, um die Vorgaben des Bundes zu erfüllen.

Für die Beantwortung der Fragen wurden die Abteilungen Ausbildungsbeiträge und die Abteilung Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie das Statistische Amt Basel-Landschaft der Finanz- und Kirchendirektion beigezogen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie steht der Kanton BL da in der Erwachsenenbildung im innerschweizerischen Vergleich?

Die Datenlage für den Weiterbildungsbereich ist dünn. Der alle fünf Jahre vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobene Mikrozensus Aus- und Weiterbildung (letztmals im Jahr 2016⁴), resp. die auf Grundlage desselben vom BFS publizierten Berichte «Weiterbildung in der Schweiz» und «Lebenslanges Lernen in der Schweiz» präsentieren keine Vergleichsdaten zwischen den Kantonen.

Gemäss Nachfrage beim Statistischen Amt Basel-Landschaft ist der Datensatz des Mikrozensus für den Kanton Basel-Landschaft zu klein, um einen aussagekräftigen Vergleich mit dem nationalen Durchschnitt zu ziehen. Andere Vergleiche zwischen einzelnen Kantonen, etwa in Hinsicht auf Teilnehmendenzahlen oder Angebote, sind aufgrund der kantonal unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, Ziele, Schwerpunkte und Anbieter im Weiterbildungsbereich nicht sinnvoll.

Der in den einleitenden Bemerkungen gegebene Überblick über die kantonal subventionierte Weiterbildung zeigt auf, wie breit der Kanton das Lebenslange Lernen unterstützt. Aus Sicht des Regierungsrats investiert der Kanton Basel-Landschaft genügend Mittel, um die Vorgaben des Bundes und die kantonalen Ziele zu erreichen. Die BKSD stockt für den Mikrozensus 2021 den kantonalen Datensatz auf, um die Datenlage und damit die Vergleichsmöglichkeiten künftig zu verbessern.

³ Dies betrifft nur Personen aus dem Ausländerbereich, welche für ihre Sprachkursgebühren selbstständig aufkommen. Das Kantonale Sozialamt BL unterstützt daneben beispielsweise Sprachfördermassnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Diese werden über die Integrationspauschale vom Bund finanziert.

⁴ Der [Mikrozensus Aus- und Weiterbildung](#) (MZB) liefert Informationen zum Bildungsverhalten der Schweizer Bevölkerung und umfasst eine Stichprobe von 10'000 Personen.

2. *Studierende haben die Möglichkeit eines Austauschjahres. Kann sich der Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung vorstellen für einen Sprachaufenthalt zugunsten von Berufslehrlern/innen?*

Studierende können während ihres Studiums Auslandsaufenthalte beispielsweise über das *Swiss-European Mobility Programme* (SEMP) absolvieren. Dies ermöglicht es Studierenden, ihr Studium während bis zu 12 Monaten an einer Universität im Ausland zu absolvieren. Es handelt sich dabei nicht um einen Sprachaufenthalt, sondern um eine Weiterführung der Ausbildung an einem anderen Ort. Der Kanton gewährt keine finanzielle Unterstützung für diese Auslandssemester von Studierenden. Kantonale Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden jeweils für umfassende Lehrgänge (also Lehren, Schulbildungen und Studien etc.) gewährt und nicht für die Förderung von Einzelfertigkeiten wie Sprachkurse. Wenn ein Ausbildungsgang einen Austausch vorsieht, so wird in diesem Rahmen auch die Unterstützung mit Ausbildungsbeiträgen entsprechend gewährt; allerdings nicht im Sinne eines «Sprachkurses», sondern für die Ausbildung am anderen Ort und unter der Voraussetzung, dass die Stammhochschule diese Studienleistung anerkennt. Nach Studienabschluss können keine Austauschjahre absolviert werden.

Vom Kanton über Stipendien mitfinanzierte Austauschjahre sind für Studierende nur während des Studiums als Ausbildung an anderem Ort möglich. Während der Berufslehre ist ein Austausch oft nur innerhalb der Schweiz bei Arbeitgebern mit Filialen in mindestens zwei Sprachgebieten möglich oder es ist ein Unterbruch der Berufsausbildung nötig. Für Berufslehrlern/innen und -abgänger stehen eine Vielzahl von Angeboten⁵ für Berufspraktika und Volontariate in anderen Sprachregionen zur Verfügung. Diese werden vor allem von Betrieben, dem Bund oder Stiftungen angeboten. Für Berufslehrlern/innen und -abgänger sind etwa die Projekte *Europapraktikum nach der Lehre*⁶ und *Lernende besuchen Lernende*⁷ Möglichkeiten, nach dem Lehrabschluss ein Betriebspraktikum in einem EU-Land wahrzunehmen. Bildungsinstitutionen (Berufsschulen, -verbände und Ausbildungsbetriebe) können über das Projekt *Europäische Mobilität Berufsbildung* Austauschprojekte mit Unterstützung von Movetia lancieren. Der Regierungsrat sieht aufgrund des breiten Angebots keinen Handlungsbedarf bei der finanziellen Unterstützung für Sprachaufenthalte von Berufslehrlern/innen und -abgängern.

3. *Braucht es in BL weitere kantonale Anpassungen zum erst 2014 verabschiedeten Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)?*

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung ([SR 419.1](#)) wurde zusammen mit der Verordnung vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung ([SR 419.11](#)) per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die kantonale Verordnung über die Weiterbildung ([SGS 691.11](#)) gilt seit dem 1. November 2017. Die Verordnung ist im Zuge der Anpassung an die neue Organisationsstruktur der BKSD mit der neu geschaffenen Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), zu welcher auch der Bereich Allgemeine Weiterbildung gehört, per 1. Januar 2020 angepasst worden (RRB 2020-134). Eine weitere Anpassung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig. Die Verordnung deckt das Angebot der Allgemeinen Weiterbildung im Kanton Basel-Landschaft ausreichend ab.

4. *Wäre es möglich, die Erwachsenenbildung mit einem Fonds zu fördern analog des Modells wie im Kanton FR?*

Laut Finanzhaushaltsgesetz ([FHG; SGS 310](#)) sind Fonds «Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden» (§ 53 Absatz 1 FHG). Der Kanton kann einen solchen nicht selbst gründen. Ein Fonds zur Förderung der Erwachsenenbildung kommt deshalb aus finanzrechtlicher Sicht nicht in Frage.

⁵ Movetia unterhält eine Übersicht über die Angebote auf movetia.ch.

⁶ Das Angebot wird von [LinguaService](#) angeboten.

⁷ Das Angebot wird von [visite](#) angeboten.

Wie unter den oben genannten Angeboten der Allgemeinen Weiterbildung bereits ausgeführt, kennt der Kanton Basel-Landschaft eine Projektförderung für den Bereich der Allgemeinen Weiterbildung. Über diese Fördermittel können Projekte, wie etwa Bildungsveranstaltungen, Weiterbildungen für Kursleitende oder Anschubfinanzierungen für Weiterbildungsprojekte unterstützt werden. Damit unterscheiden sich die Fördermöglichkeiten nicht wesentlich von denjenigen im Kanton Freiburg⁸. Die einzige Ausnahme: Der Kanton Freiburg verleiht alle zwei Jahre einen Förderpreis, dotiert mit 3'000 Franken, an eine Einzelperson oder eine Bildungseinrichtung, die sich in der Erwachsenenbildung besonders verdient gemacht hat⁹. Die Projektförderung im Kanton Basel-Landschaft reicht aus Sicht des Regierungsrats für die Förderung der Weiterbildung im Kanton aus.

Liestal, 23. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

⁸ Vgl. [Gesetz über die Erwachsenenbildung FR](#) (ErBG), vom 21.11.1997.

⁹ Vgl. [Ausführungsreglement zum Gesetz über die Erwachsenenbildung FR](#) (ErBR) vom 08.02.1999.